

**Frohe Festtage,
Gesundheit und**

**So sehen unsere
Wir freuen uns
ihnen
durch das**



**dazu Glück,
Erfolg in 2009-**

**Wünsche für Sie aus.
darauf, gemeinsam mit
kommende Jahr zu gehen**

Vorstand , Geschäftsführung und Mitarbeiter der Kreishandwerkerschaft Nordwestmecklenburg- Wismar

Diese Regelungen treten zum 01.01.2009 in Kraft.

Schwarzarbeitsbekämpfung

Ständige Mitführungspflicht des Personalausweises (§ 2a Abs. 1 SchwarzArbG)

Alle im Betrieb bei der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen tätigen Personen (also nicht nur die Arbeitnehmer !) sind gesetzlich verpflichtet,

- ständig ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen (Führerschein, Sozialversicherungsausweis etc. genügt nicht !) und
- auf Verlangen dem Zoll (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) vorzulegen.

Personen, die keinen Personalausweis mitführen und vom Zoll angetroffen werden, droht ein Bußgeld bis zu 5.000 € (§ 8 SchwarzArbG).

Sozialversicherungsausweis: Der Sozialversicherungsausweis bleibt parallel zu Personalausweis-Mitführungspflicht erhalten. Allerdings entfällt teilweise die Mitführungspflicht auf den Baustellen und es muss kein Foto mehr in den Sozialversicherungsausweis eingeklebt werden (das Bußgeld für Nichtmitführen des SV-Ausweises, seit 2008 bis zu 1.000 €, entfällt demzufolge auch).

Sofort-Meldung zur Sozialversicherung (§ 28a Abs. 4 SGB IV)

Die Sofortmeldung zur Sozialversicherung muss spätestens bei Beschäftigungsaufnahme an die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (DSRV) erfolgen und enthalten:

- Namen und Vornamen / Versicherungsnummer des Arbeitnehmers / Betriebsnummer des Arbeitgebers / Tag der Beschäftigungsaufnahme

Die Sofortmeldung wird gelöscht, sobald die ordentliche Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt ist. Technisch soll die Sofortmeldung aus Lohnprogrammen heraus oder auch über das Internet (z. B. sv.net) möglich werden. Eine fehlende Sofortmeldung gilt als Indiz für Schwarzarbeit. Außerdem können Verstöße gegen die Meldepflicht zur Sozialversicherung mit Bußgeld bis zu 25.000 € belegt werden (§ 111 SGB IV).

Hinweispflicht des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer zur Mitführungspflicht des Personalausweises (§ 2a Abs. 2 SchwarzArbG)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeden seiner Arbeitnehmer auf die Mitführungspflicht des Personalausweises hinzuweisen. Der Hinweis muss einmalig, schriftlich und nachweislich erfolgen.

Der Nachweis ist 2 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen bei Prüfungen des Zolls (FKS) vorzulegen. Bei Verstoß gegen die Hinweispflicht, droht dem Arbeitgeber ein Bußgeld bis zu 1.000 € (§ 8 SchwarzArbG).

(Ort, Datum)

Belehrung des Arbeitgebers nach Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Sehr geehrte/r Herr/Frau,
wir weisen darauf hin, dass Sie gemäß § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ab dem 1. Januar 2009 dazu verpflichtet sind, bei Ihrer Arbeitstätigkeit für unseren Betrieb auf der Baustelle Ihren Personalausweis, Pass oder gegebenenfalls ein Ausweisersatzdokument, wie z.B. ein Notreisepass mitzuführen. Dies ist den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Das Mitführen der Fahrerlaubnis als Ausweisdokument ist nicht ausreichend. Verstöße gegen diese gesetzliche Verpflichtung können seitens der Zollverwaltung mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen

FIRMA

Empfangsbestätigung:

_____ (Ort, Datum)

(Unterschrift Arbeitgeber)

_____ (Unterschrift Arbeitnehmer)

Herrn/Frau

Pendler-Pauschale

Die Rückkehr zur alten Regelung der Pendler-Pauschale hat nicht nur Folgen für das Portemonnaie der Arbeitnehmer und die Staatskasse, sondern auch für die Sozialversicherung. Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben in einem gemeinsamen Rundschreiben ihre Ansichten und Handlungsanweisungen zusammengefasst.

Hintergrund

Das BVerfG hat am 9. Dezember 2008 die aktuelle Regelung zur Pendler-Pauschale gekippt (2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08, 2 BvL 1/08). Jetzt greift wieder die Regelung, wie man sie bis 31.12.2006 kannte.

Konsequenzen für Sozialversicherung

Sozialversicherungsrechtlich konnten pauschal versteuerte Zuschüsse des Arbeitgebers für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte seit dem 1.1.2007 nur noch insoweit beitragsfrei belassen werden, sofern sie für Entfernungen ab dem 21. Kilometer gezahlt wurden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Satz 2 SvEV in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 9 Abs. 2 EStG).

Wurden Fahrtkostenzuschüsse auch für die ersten 20 Kilometer gezahlt, musste individuell nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte versteuert werden, sodass die Beitragspflicht in der Sozialversicherung die Folge war.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vertreten dazu folgende Auffassung:

Auswirkungen auf die laufende Gehaltsabrechnung ab Dezember 2008

Fahrtkostenzuschüsse können auch wieder für die ersten 20 Kilometer pauschal versteuert werden und sind dann in voller Höhe nicht mehr dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht (mehr) an. Damit ist auch in der Sozialversicherung die bis Ende 2006 gültige Rechtslage wiederhergestellt.

Auswirkungen auf bereits abgerechnete Entgeltabrechnungszeiträume

Aus der Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des § 9 Abs. 2 EStG folgt nicht automatisch, dass die Sozialversicherung auf Fahrtkostenzuschüsse bis zum 20. Kilometer rückwirkend zu Unrecht gezahlt wurden. Eine unrechtmäßige Beitragszahlung liegt nur dann vor, wenn mit Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamtes eine Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG für zurückliegende Zeiträume auch tatsächlich erfolgt.

Nach einer Zustimmung des Betriebsstättenfinanzamtes ist ein Erstattungsanspruch auch für zurückliegende Beschäftigungszeiträume grundsätzlich möglich. Es genügt eine unkomplizierte Verrechnung der Beiträge (ohne förmlichen Antrag).

Anders als nach den sonst geltenden Regeln ist ausnahmsweise eine Verrechnung auch außerhalb des in den Gemeinsamen Grundsätzen vom 21.11.2006 genannten Zeitraumes von 24 Monaten möglich. Die Verrechnung muss aber spätestens im Dezember 2009 erfolgt sein.

Die Verrechnung ist nicht erlaubt, wenn der Beschäftigte in der Zwischenzeit entgeltabhängige Leistungen, wie bspw. Krankengeld erhalten hat. Dann muss bei der zuständigen Krankenkasse ein Erstattungsantrag gestellt werden.

Durch den Gesundheitsfonds zum 1. Januar 2009 dürfen Verrechnungen im Jahr 2009 für Zeiten bis zum 31.12.2008 nicht in den laufenden Beitragsnachweis 2009 übernommen werden. Sie sind in einem gesonderten Korrektur-Beitragsnachweis aufzuführen – mit Angabe des Zeitraumes, auf den die Beiträge entfallen.

Beschäftigung von Minijobbern

Zum 1. Januar 2009 treten Änderungen für die Beschäftigung von Minijobbern in Kraft (400-Euro-Kräfte).

Erkrankt ein Minijobber, hat er Anspruch auf Entgeltzahlung durch den Arbeitgeber für bis zu 42 Tage für dieselbe Erkrankung, bevor die Krankenkasse die Zahlungen übernimmt. Um die finanzielle Belastung auszugleichen, erhalten Unternehmen mit bis zu 30 Beschäftigten die Aufwendungen erstattet.

Finanziert wird das durch die Umlage U1, die die betroffenen Unternehmen zu zahlen haben. Die Umlage **U1 beträgt ab 1. Januar 2009 dann 0,6 Prozent** (bisher 0,1 Prozent) Prozent des Bruttoarbeitsentgelts für Minijobber.

Eine zweite Umlage betrifft alle Unternehmen. Damit wird die Erstattung von Lohnfortzahlungen für Minijobberinnen finanziert, die Unternehmen während der Zeit von Beschäftigungsverboten sowie der Zeit der Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz weiterzahlen müssen. Die Umlage **U2** wurde bislang nicht erhoben. **Ab dem 1. Januar 2009 beträgt sie 0,07 Prozent** des Bruttoarbeitsentgelts.

Wie bisher sind Arbeitgeber verpflichtet, Minijobber der Minijob-Zentrale zu melden und die Höhe der geleisteten Abgaben nachzuweisen. Das Meldeverfahren bei Entgeltmeldungen wird ab 2009 erweitert. Dann sind auch notwendig: Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers / Unfallversicherungsmitgliedsnummer des Beschäftigungsbetriebes / Gefahrtarifstelle und Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers, dessen Gefahrtarif angewendet wird / unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt sowie / geleistete Arbeitsstunden

Liegt der Minijob-Zentrale ein Dauer-Beitragsnachweise vor, entfällt die monatliche Meldung der Beiträge. Aber Achtung: Aufgrund der erweiterten Angaben und der Erhöhung der Umlagen U1/U2 werden die bisherigen Dauer-Beitragsnachweise ungültig. Es müssen neue Dauer-Beitragsnachweise erstellt werden. Weitere Informationen unter www.minijob-zentrale.de.

Mustervertrag für Arbeiten bei privaten Auftraggeber

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24. Juli 2008 gilt die VOB/B bei Verträgen mit privaten Bauherren nicht mehr uneingeschränkt. Der BGH hatte entschieden, dass einzelne Klauseln der VOB/B unwirksam sein können.

Nur gegenüber der Verwendung bei einem gewerblichen Auftraggeber kommt die VOB/B nach dem neuen Forderungssicherungsgesetz zur Anwendung. Die bisher bestehenden Unterschiede zwischen der VOB und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wurden über eine Reihe von Neuregelungen im Forderungssicherungsgesetz zugunsten des Handwerks im BGB verbessert.



Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) hat zusammen mit der Eigentümer Schutzgemeinschaft Haus und Grund ein Bauvertragsmuster entwickelt. Das Vertragsmuster bietet einen rechtssicheren, ausgewogenen Rechtsrahmen für die Beteiligten beim privaten Vertrag. Innungsbetriebe erhalten das Muster exklusiv zur Verwendung. In der Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) sind die handwerklichen Bau-Ausbauverbände, zusammengeschlossen.

Verbrauchervertrag für Bauleistungen
Einzelgewerk/Handwerkervertrag

1000 November 2008
Version 1000.00

Mit dem Auftraggeber (siehe Artikel 10) genehmigt		Mit dem Auftraggeber (siehe Artikel 10) genehmigt	
Name:		Name:	
Matrikelnummer:		Matrikelnummer:	
PLZ:		PLZ:	
Telefon:		Telefon:	

Handlungsplan

Zum Mustervertrag gehören ausführliche Informationen, die wichtige Tipps zum Ausfüllen der Verträge geben. Der Vertrag steht auf www.wismar-handwerk.de zum Download als pdf-Dokument bereit und kann direkt am Computer ausgefüllt werden..

Das neue Forderungssicherungsgesetz

Verbesserungen bei Abschlagszahlungen

Nach bislang geltendem Recht für den BGB-Vertrag konnte eine Abschlagsrechnung nur dann gestellt werden, wenn eine in sich abgeschlossene Teilleistung vorlag. Das Problem in der Praxis hierbei war, dass der Bauherr dies relativ leicht bestreiten konnte und somit die Abschlagszahlung verweigern konnte.

Nach dem neuen Gesetz kann der Auftragnehmer nun auch nach BGB (wie vorher schon beim VOB-Vertrag) Abschlagszahlungen je nach Baufortschritt verlangen.

Der neue § 632 a BGB lautet:

Der Unternehmer kann von dem Besteller Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäß erbrachten Leistungen verlangen, die ihm in nicht mehr entziehbarer Weise zur Verfügung gestellt wurden.

Bau – und Ausbau- Leistungen sind meist sofort nach ihrer Erbringung "nicht mehr entziehbar". Dies bedeutet, dass in aller Regel Abschlagszahlungen nach Baufortschritt auch nach BGB- Vertrag nunmehr gestellt werden können und bezahlt werden müssen.

Rechnungen sind ohne Frist sofort fällig

Im Gegensatz zur VOB-Regelung, die sowohl bei Abschlagszahlungen als auch bei Schlussrechnungen eine Zahlungsfrist vorsieht, sind beim BGB- Vertrag sofort nach Abnahme und Zugang der entsprechenden Rechnung die Zahlungen fällig.

Sonderregelung für private Verbraucher: Sicherheitsleistung von 5 %

Ist der Besteller ein Verbraucher, so ist ihm bei der ersten Abschlagsrechnung ...

"eine Sicherheit für die rechtzeitige Herstellung des Werkes ohne wesentliche Mängel in Höhe von 5 % des Vergütungsanspruchs zu leisten. Auf Verlangen des Unternehmers ist die Sicherheit durch Einbehalt dergestalt zu erbringen, dass der Besteller die Abschlagszahlungen bis zum Gesamtbetrag der geschuldeten Sicherheit zurückhält."

Beispiel:

30.000 € Auftragssumme; davon ist die geschuldete Sicherheit 1.500 €; die erste Abschlagsrechnung beläuft sich auf 6.000 €. Abzüglich dem Betrag, der für die geschuldete Sicherheit von 1.500 € zu leisten ist, ergibt sich eine Zahlung von 4.500 €.

Die zweite und alle folgenden Abschlagsrechnungen sind dann ohne Abzug zu bezahlen.

Bei der Schlussrechnung wird dann die einbehaltene Sicherheit mit ausbezahlt, es sei denn, es wurde eine Gewährleistungssicherheit vereinbart, dann wird gemäß der Vereinbarung verfahren.

Druckzuschlag bei Einbehalt wegen Mängeln reduziert

Der so genannte Druckzuschlag, der bislang beim Dreifachen der voraussichtlichen Kosten für die Mängelbeseitigung lag, wird nunmehr auf "in der Regel das Doppelte" begrenzt.

Fertigstellungsbescheinigung ersatzlos gestrichen

Das Instrument der Fertigstellungsbescheinigung durch den Sachverständigengutachter als Ersatz für die Abnahme, für den Fall, dass der Bauherr sich weigerte eine Abnahme vorzunehmen, wurde ersatzlos gestrichen.

Abnahme und Zahlung beim "General" wirken jetzt direkt zugunsten des Handwerkers

Ebenfalls neu eingeführt wird die so genannte Durchgriffsfälligkeit. Wenn das Bauvorhaben mit Subunternehmern abgewickelt wird, so hat der Generalunternehmer kein Recht mehr, das Geld für Subunternehmer zurückzuhalten, sofern ihm der Bauherr die Abnahme und Zahlung geleistet hat.

Der Werklohnanspruch des Subunternehmers gegenüber dem Generalunternehmer ist dann sofort fällig. Ob und wie der Subunternehmer Kenntnis davon erlangt und gegebenenfalls beweisen kann, dass die Abnahme und Zahlung erfolgt ist, wird sich in der Praxis zeigen. Einer Anfrage beim Bauherren steht aber in diesen Verdachtsfällen nichts entgegen.

Änderung der arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung zum 01.01.2009 gemäß BGV A 2

Die Übergangsfrist der bereits 2007 in Kraft getretenen Änderung der BGV A2 endet am 31.12.2008. Nach diesem Stichtag wird das bisherige **Unternehmermodell der BG-Bau durch die Alternative Betreuung und die Regelbetreuung ersetzt.**

Die BG-Bau hat nach unseren Informationen alle Betriebe aus dem Unternehmermodell angeschrieben, um die Änderungen zu erläutern. Nach Maßgabe der BGV A2 hat der Betrieb die Möglichkeit zwischen der Alternativen Betreuung und der Regelbetreuung zu wählen. Erfolgt KEINE Antwort des Betriebes auf die

Umstellung, wird er automatisch der Alternativen Betreuung zugeordnet. Fällt die Entscheidung des Betriebes zu Gunsten der Regelbetreuung, dann ist eine Mitteilung an die BG Bau erforderlich.

Von der Umstellung sind alle Baubetriebe betroffen, die mindestens einen Versicherten beschäftigen (oder einen Mitarbeiter beschäftigen, der nur in Teilzeit tätig ist).

Die Inhalte der beiden Modelle Alternative- und Regelbetreuung sind je nach Betriebsgröße, bzw. nach der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter, unterschiedlich. Die Grenzen liegen bei 1 bis einschließlich 10 Mitarbeitern und 11 bis 50 Mitarbeitern, sowie die Gruppe mit mehr als 51 Mitarbeitern.

	Regelbetreuung		Alternative Betreuung	
	Betriebsärztliche Betreuung	Sicherheitstechnische Betreuung	Betriebsärztliche Betreuung	Sicherheitstechnische Betreuung
Bis 10 Beschäftigte	<input type="checkbox"/> AMD <input type="checkbox"/> interner BA <input type="checkbox"/> externer BA	<input type="checkbox"/> STD <input type="checkbox"/> interne SIFA <input type="checkbox"/> externe SIFA	<input type="checkbox"/> Kompetenzzentrum der BG BAU (AMD und STD) <input type="checkbox"/> Kompetenzzentrum anderer Anbieter	
11 bis 50 Beschäftigte	<input type="checkbox"/> AMD <input type="checkbox"/> interner BA <input type="checkbox"/> externer BA	<input type="checkbox"/> STD <input type="checkbox"/> interne SIFA <input type="checkbox"/> externe SIFA	<input type="checkbox"/> AMD <input type="checkbox"/> interner BA <input type="checkbox"/> externer BA	<input type="checkbox"/> STD <input type="checkbox"/> interne SIFA <input type="checkbox"/> externe SIFA
51 und mehr Beschäftigte	<input type="checkbox"/> AMD <input type="checkbox"/> interner BA <input type="checkbox"/> externer BA	<input type="checkbox"/> STD <input type="checkbox"/> interne SIFA <input type="checkbox"/> externe SIFA	Keine alternative Betreuung möglich	

Kreishandwerkerschaft Nordwestmecklenburg-Wismar

Haus des Handwerks

Turnerweg 11, 23970 Wismar

03841 27170 FAX 03841 271727

e-mail wismar@kh-mail.de

www.wismar-handwerk.de

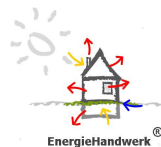
Khaktuell ist das Offizielle Mitteilungsblatt der Kreishandwerkerschaft Nordwestmecklenburg – Wismar

Es wird allen Mitgliedsbetrieben kostenlos zugestellt
 Redaktion für die Kreishandwerkerschaft: Antje Lange

Unser Internetauftritt mit Zusatznutzen

Unser Infoblatt ist bewusst knapp gefasst. Wenn Sie mehr Informationen zu einzelnen Themen erhalten wollen, empfehlen wir Ihnen unsere Interseite unter

www.wismar-handwerk.de. Dort finden Sie auch alle wichtigen Termine und Formulare zum Herunterladen



Förderverein EnergieHandwerk e.V.

